§§ 52—54

medizinischen Behandlung Hilfeleistung bzw. mit Zeitpunkt der Unterbrechung voll gewährleistet werden können. Das bedeutet, daß sowohl die Unterbringung, z. B. einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens zum Zwecke der Behandlung, als auch die voraussichtliche Zeitdauer der Behandlung vorher geregelt sein müssen. Unterbrechung des Vollzuges wegen Erkrankung ist befristet. Die Beendigung der Unterbrechung hat zu folgen, wenn fremde Hilfe nach Abs. 1 bzw. die spezielle Diagnostik oder Therapie nicht mehr notwendig sind.

4. Die Bestimmungen von § 52 Abs. 2 gestatten, den Vollzug zu unterbrechen, um Strafgefangenen die Möglichkeit zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten zu geben. Diese Art der Unterbrechung ist zeitlich bis zu einer Woche befristet. In der Regel werden Strafgefangene ein solches Anliegen vortragen bzw. den Antrag auf eine Unterbrechung des Vollzuges stellen. Es besteht jedoch keine Antragspflicht. Auch Angehörige von Strafgefangenen oder andere Personen können in bestimmten Fällen das Anliegen auf Unterbrechung des Vollzuges wegen unaufschiebbarer Angelegenheiten vortragen.

Die Unterbrechung des Vollzuges nach Abs. 2 kann auch bei Vorliegen unaufschiebbarer Angelegenheiten abgelehnt werden

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Festlegung, daß bei der Entscheidung einer solchen Unterbrechung die Schwere der Straftat und der noch verbleibende Teil der Strafe zu berücksichtigen sind.

auch das Verhalten während Diese Faktoren, aber Vollzuges, bilden die Grundlage für die zu treffende Entmuß gleichzeitig davon ausgegangen scheidung. Dabei werden, daß die Gewährung der Unterbrechung des Vollzuges nicht mit einem unvertretbaren Risiko für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden sein darf. Es muß demzufolge zu erwarten sein, daß der Strafgefangene gewährte Unterbrechung des Vollzuges zur Erledigung der unaufschiebbaren Angelegenheiten nutzt und nicht dazu mißbraucht, sich der weiteren Verwirklichung der Freiheitsentzug zu entziehen. Wenn es zur Erledigung unaufschiebbaren Angelegenheiten der erforderlich kann im Ausnahmefall die zeitliche Befristung verlängert werden.